

BW4

Betreff: Re: 163/17 Gutsche / formaljuristische Beurteilung / aktueller Fall zur ZPO: Wo ist da die Rechtsgrundlage? Zurückdatierung auf 18.05.2020 rechters?

Von: Katharina Gutsche <auto.thera@gmail.com>

Datum: Thu, 14 May 2020 17:14:11 +0200

An: Winfried Rohden <rohden@raropa.de>, Jasmin Schüngel <schuengel@raropa.de>, Selina Welter <welter@raropa.de>

Sehr geehrter Rechtsanwalt Herr Rohden,

Sie haben mir unter anderem in unserem Telefonat vom September 2018 zugesichert, meine Rechte zu vertreten,

und hier ist so ein Fall, den Sie wahrscheinlich aus dem Stegreif beurteilen können:

soweit ich informiert worden bin,
gibt die ZPO dem Richter den Ermessensfreiraum,
eine Frist zugunsten /für den Beklagten in einem Prozess zu verlängern.
Wo steht es in der ZPO geschrieben, dass er eine bestehende Frist verkürzen darf?

Anlass:

Ich werde schon wieder aufgefordert, einen Vorschuss

i. H. v. 2.000,00EUR

zu leisten

an SV Herrn Altmann,

obwohl dieser für den letzten Ortstermin am 23.04.2018
noch keinen Bericht abgeliefert hat.

Und es wird vermutet, dass ich diesen Betrag in Corona-Zeiten ebenso schnell erarbeiten kann wie in normalen Zeiten.

Das Thema des letzten

OT am 23.04.2018

war Belastung durch

Schimmel und Glaswolle.

Er hat alle zugehörigen Behälter geöffnet,

fotografiert,

keine Proben entnommen,

und nicht wieder verschlossen, und seine Tätigkeiten auch nicht dokumentiert.

Das Datum des Termines für den erneuten Vorschuss lautete zuerst auf 25.05.2020,
und wurde vom Richter verkürzt auf 18.05.2020.

Welche Rechtsgrundlage für die Verkürzung gibt er an?

In der ZPO kann man nirgends eine finden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gutsche

~~~~~  
Katharina Gutsche, M.A. Psycholinguistik und Philosophie,

Dipl.-Psych. Klinische Psychologie

Mühlgasse 30

D-71723 Grossbottwar

Tel. +49-(0)7148-7377

Website:

<http://www.therapie.de/psychotherapie/gutsche>  
~~~~~



OT 09.06.16

BW42

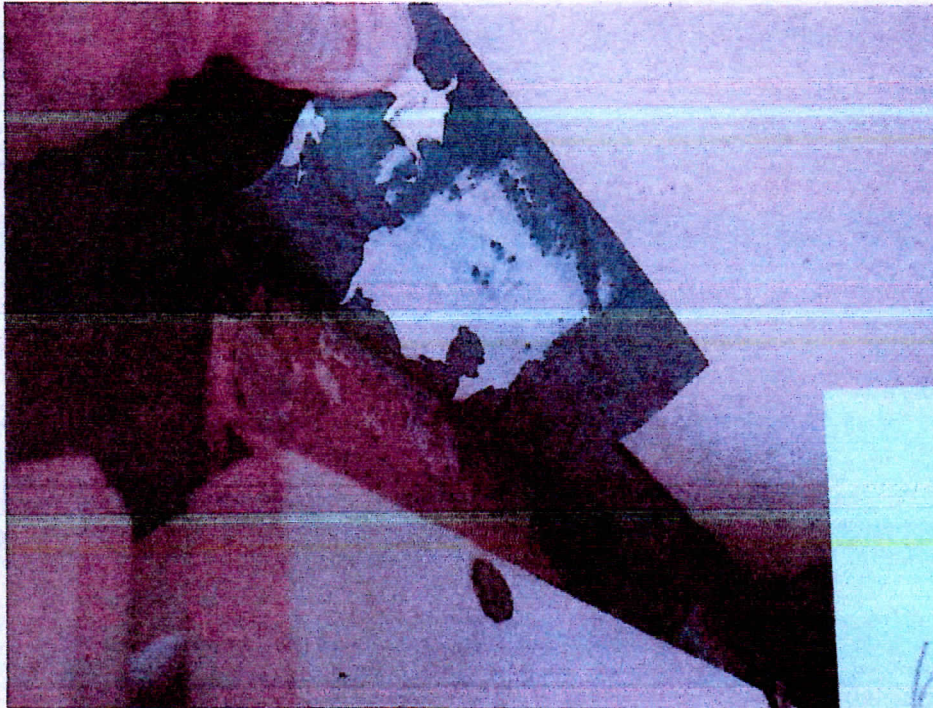


Bild 21: Der Abstand zwischen Schrank und Decke ist mittels einer Spanplattenk-
tion ausgesteift hergestellt worden.

Pat-
Atten!
offen

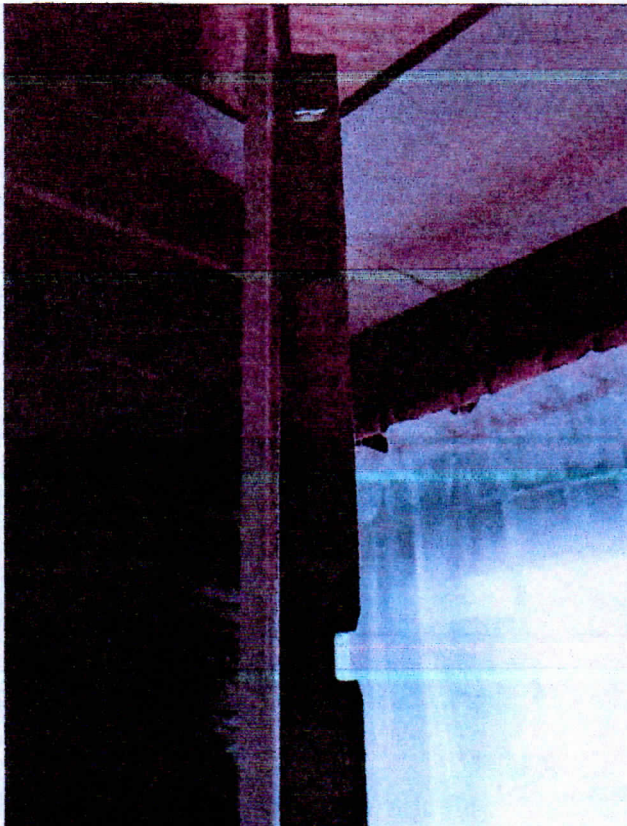


Bild 22:

Eine erkennbare Lotabweichung ist weder am Schrank noch an den Türen auszumachen, wohl aber, dass sich die bemängelte Tür wie ein Geigenbogen durchgebogen hat. Beim Schließen sperrt sich unten und oben gegenüber dem Schrank auf.

Nein!
anderes
Ende des
Schrankes,
frei
Scharn

S. Anlage A1/10

HIER:
Schrank mit
Patenten-Atten
unbefugt geöffnet!

Nicht-Lustiger Aktmann

B W 4 m

Betreff: Antwort: Fw: Gutachterliche Stellungnahme DSN 446402 /Absender DEKRA an Gegner!

Von: alisha.tiffert@dekra.com

Datum: Mon, 31 Jul 2017 09:09:46 +0200

An: auto.thera@googlemail.com

Hallo Frau Gutsche,

Das war eine Verwechslung meinerseits. Das hätte nicht passieren dürfen.

Ich bitte vielmals um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen

Alisha Tiffert

*Hat die von mir bezogene fälschen
an fälschen geschickt.
(Kuppenberg)*

DEKRA Automobil GmbH

NL Heilbronn, * *

Austr. 158 * 74076 Heilbronn

Tel.: 07131984028 * Fax: 07131984019

alisha.tiffert@dekra.com * <http://www.dekra.de>

DEKRA. Alles im grünen Bereich.

DEKRA Automobil GmbH

Sitz Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart, HRB-Nr. 21039

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Kölbl

Geschäftsführer: Dr. Gerd Neumann (Vorsitzender),

Guido Kutschera, Wolfgang Linsenmaier, Johannes Vossebrecher

Bu 40

Betreff: Antwort: Re: Antwort: Fw: Gutachterliche Stellungnahme DSN 446402 /Absender DEKRA an Gegner!
Von: alisha.tiffert@dekra.com
Datum: Tue, 1 Aug 2017 08:58:24 +0200
An: auto.thera@gmail.com

Guten Morgen Frau Gutsche,

es war lediglich ein Schriftsatz der Kanzlei in Ihrer Akte, indem Sie darum baten eine Kopie der Stellungnahme zu erhalten.

Dies hat Herr Wintergerst richtigerweise verweigert.

Mit freundlichen Grüßen

Alisha Tiffert

DEKRA Automobil GmbH
NL Heilbronn, * *
Austr. 158 * 74076 Heilbronn
Tel.: 07131984028 * Fax: 07131984019
alisha.tiffert@dekra.com * <http://www.dekra.de>

DEKRA. Alles im grünen Bereich.

DEKRA Automobil GmbH
Sitz Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart, HRB-Nr. 21039
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Kölbl
Geschäftsführer: Dr. Gerd Neumann (Vorsitzender),
Guido Kutschera, Wolfgang Linsenmaier, Johannes Vossebrecher

BW45

Betreff: Re: Antwort: Fw: Gutachterliche Stellungnahme DSN 446402 / Absender DEKRA an Gegner!
Von: Katharina Gutsche <auto.thera@googlemail.com>
Datum: Mon, 31 Jul 2017 11:49:11 +0200
An: alisha.tiffert@dekra.com

Am 31.07.2017 09:09, schrieb alisha.tiffert@dekra.com:

Hallo Frau Gutsche,

Das war eine Verwechslung meinerseits. Das hätte nicht passieren dürfen.

Ich bitte vielmals um Entschuldigung.

Mit freundlichen Grüßen

Alisha Tiffert

Sehr geehrte Frau Tiffert,

ich bat Sie um eine Aufklärung der "Verwechslung".

Durch wen kommt die Adresse meines Gegners in meine DEKRA-Akte?

Nur eine Entschuldigung ist da nicht angemessen.

Ich unterstelle Ihnen auch gar keine böse Absicht, aber wenn das USUS ist in der DEKRA, ist es umso schlimmer.

Mein Anliegen ist es, nun die Dinge zu regeln.

1)

Zur Klarstellung:

Wenn ich Privatgutachten bei der DEKRA bestelle und finanziere, dann sind die Ergebnisse - obwohl natürlich allseitig verwendbar, weil durch wissenschaftliche Arbeitsweise gewonnen - Partei, und zwar zuerst einmal finanziell ganz allein meine,

geistig auch die des Autoren Herrn Wintergerst.

Wenn Sie diese Daten an den Prozessgegner weitergeben, ist das Parteiverrat.

2)

Auskünfte über meine Akte bei Ihnen:

a)

Wer hat Ihnen die eMail-Adresse des gegnerischen Anwaltes mitgeteilt (Name des Informanten), so dass Sie bei der DEKRA in meine Akte kam, denn da hat sie nun ganz sicher nichts verloren?

b)

Seit welchem Datum befindet sich die eMail-Adresse des gegnerischen Anwaltes in meinen Akten bei der DEKRA?

3)

Löschung

Ich fordere Sie auf, die eMail-Adresse der Kanzlei Hartmann augenblicklich aus meiner Akte bei der DEKRA zu löschen.

4)

Dienstweg

Ich fordere Sie auf, den Dienstweg einzuhalten und die Arbeitsergebnisse mit dem DEKRA-frame nur an den Auftraggeber - in diesem Fall mich - und den Autoren - in diesem Fall Herrn Wintergerst - zur weiteren Veranlassung zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Gutsche

~~~~~  
Katharina Gutsche, M.A. Psycholinguistik und Philosophie,  
Dipl.-Psych. Klinische Psychologie

Mühlgasse 30

D-71723 Grossbottwar

Tel. +49-(0)7148-7377

BW 4 p

**DR. HARTMANN & KOLLEGEN**  
**ANWALTSKANZLEI**

ANWALTSKANZLEI KRONPRINZSTRASSE 11 70173 STUTTGART

**per e-mail: florian.wintergerst@dekra.com**

DEKRA Automobil GmbH  
Austr. 158  
74076 Heilbronn

*zu Dr. Hartmann*

RECHTSANWÄLTE  
DR. HANSJÖRG HARTMANN  
DR. RUDOLF HARTMANN (- 1983)  
PROF. ALFRED RIEGER  
JÜRGEN KNIPPENBERG  
DR. PHILIP JÖRG HARTMANN  
DR. KLAUS-DIETER GAWAZ

70173 STUTTGART, den 02.12.2016

KRONPRINZSTRASSE 11  
PARKPLÄTZE: PARKHAUS KRONPRINZGARAGE  
GERICHTSFACH NR. 221

**0191/15/KN // kli**  
**Schäfer Holzbau/Gutsche**

BITTE STUTS ANGEBEN

**Gutachten für Frau Katharina Gutsche, Mühlgasse 30, 71723 Grossbottwar**

Sehr geehrter Herr Wintergerst,

wie bekannt vertreten wir im gerichtlichen Verfahren beim Landgericht Heilbronn  
-Aktenzeichen 9 O 76/15- die Klägerin, Firma Schäfer Holzbau GmbH & Co. KG,  
Oberstenfeld.

Das Gericht hat uns die ergänzende Stellungnahme des Gerichtssachverständigen Dipl.-Ing.  
Volker Altmann vom 11.11.2016 überlassen. Dieser stellt dort auf die von Ihnen vorgenom-  
mene statische Berechnung vom 08.06.2016 ab, die Sie dem Sachverständigen wohl auch  
anlässlich des Ortstermins am 09.06.2016 übergeben hatten.

Es handelt sich dabei um die von Ihnen als solche bezeichnete: „Anlage C“.

Wir haben zwischenzeitlich über das Landgericht Heilbronn den Sachverständigen Altmann  
gebeten, uns eine Kopie dieser Berechnung zur Verfügung zu stellen. Da dies erwartungs-  
gemäß aber dauern kann, hat sich der Unterzeichner am 01.12.2016 mit dem Prozess-  
bevollmächtigten von Frau Gutsche, Herrn Rechtsanwalt Dr. Herrmann telefonisch in  
Verbindung gesetzt. Auch diesem lag allerdings die Stellungnahme nicht vor.

TELEFON: (0711) 22832-6 TELEFAX (0711) 22832-80 E-Mail: Drhartmannkoell@aol.com

VOLKSBANK STUTTGART eG  
Konto-Nr. 203757017 (BLZ 600 901 00)  
IBAN: DE49 6009 0100 0203 7570 17  
BIC: VOBAD333

DEUTSCHE BANK STUTTGART  
Konto-Nr. 12 37 32 000 (BLZ 600 700 24)  
IBAN: DE31 6007 0024 0123 7320 00  
BIC: DEUTDE33

BW 49

Herr Kollege Dr. Herrmann hatte aber keine Einwände, dass sich der Unterzeichner direkt mit Ihnen in Verbindung setzt und Sie um kurzfristige Überlassung dieser statischen Berechnung bittet.

Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns diese statische Berechnung (Anlage C) vom 08.06.2016 kurzfristig direkt überlassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Knippenberg  
Rechtsanwalt